

Vereinsatzung Stanza

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Stanza, Verein zur Förderung kultureller Bildung

Er hat seinen Sitz in Frankfurt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen kulturelle Praxis zu erfahren.

Der Verein hat zum Ziel, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Wachstum auf sozialer, ästhetischer und individueller Ebene zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von:

- **Theaterprojekten**
- **Musikprojekten**
- **Tanzprojekten**

Die drei Sparten sind nicht getrennt voneinander zu sehen, sie können je nach Projektausrichtung miteinander kombiniert werden.

Theaterarbeit als Teil Ästhetischer Bildung setzt in der wahrnehmenden und gestaltenden Auseinandersetzung mit dem Theater und Formen des Tanz- und Musiktheaters einen Prozess der Selbstbildung in Gang.

Dabei ist die Ästhetische Bildung nicht nur als Vorgang oder Resultat pädagogisch-institutioneller Bemühungen zu begreifen, sondern als eine wesentliche Dimension der Auseinandersetzung des Menschen mit „Welt“ und seiner je eigenen Weise der Weltaneignung.

Dabei stehen durch das Praktizieren projektorientierten Arbeitens unter dem Gesichtspunkt der Produkt- und Prozessorientierung die Schärfung der Wahrnehmungs- und Artikulationsfähigkeit, sowie die Förderung der kreativen Potentiale im Mittelpunkt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck **des Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag muss der Vorstand innerhalb eines Monats zustimmen oder widersprechen. Bei Ablehnung kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft wird vom Vorstand einberufen

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vor Sitzungsbeginn vorliegen.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls.

Das Protokoll wird von dem in der jeweiligen Sitzung bestimmten Protokollant unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den
- Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern (§7 1. Abs.) Vertretungsberechtigter Vorstand sind die zwei Vorsitzenden. Jeder dieser zwei Vorsitzenden ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Als Mitglied des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Kassierer.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die Einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder auf Votum von mindestens 10% der Mitglieder.

Eine Mitgliederversammlung wird auch dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert §§ 36, 40 BGB.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Kinderschutzbund, Bezirksverband Frankfurt am Main e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, den 17.02.2008